



Schützenswert können Ortsbereiche bzw. Siedlungen, ...



... Straßenzüge oder einzelne Gebäude sowie Gebäudeteile sein.

VI. Denkmalschutz

Denkmäler sind immer ein Stück menschlicher Geschichte – Teile der Vergangenheit, die unser Umfeld prägen und gestalten. Diese Kulturgüter gilt es dauerhaft zu erhalten, ohne dass sie verfälscht, beschädigt, beeinträchtigt oder zerstört werden. Das **Denkmalrecht** regelt die Rahmenbedingungen, damit diese Ziele umgesetzt werden können. Neben einzelnen Objekten können auch Gesamtanlagen als Denkmal geschützt sein (Ensembleschutz). Maßnahmen, die zur Er- und Unterhaltung von Denkmälern notwendig sind, bezeichnet man als **Denkmalpflege**.

Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen

Um den Status eines durch das Denkmalschutzgesetz (DSchG) geschützten Denkmals zu erhalten, muss ein Objekt in die **Denkmalliste** eingetragen werden. Dies erfolgt in der Regel durch die Kommune oder auf Antrag des Eigentümers bei der zuständigen **Unteren Denkmalbehörde**. Hier erhalten Sie auch Auskunft darüber, ob ein Gebäude bereits in die Denkmalliste eingetragen (§ 3 DSchG NW) oder vorläufig unter Schutz gestellt ist (§ 4 DSchG NW).

Im nächsten Schritt wird der Denkmalwert anhand der Kriterien des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) geprüft und dokumentiert. Innerhalb des Eintragungsverfahrens wird auch der Eigentümer angehört.

Laut Gesetz besteht ein öffentliches Interesse am Erhalt eines Objektes, „wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkkundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.“ In Nordrhein-Westfalen gehören dazu nicht nur Bauwerke von hohem künstlerischen Rang und überregionaler Bedeutung, sondern auch Objekte, die regionale oder lokale Bedeutung haben.

Allein in Nordrhein-Westfalen stehen rund 80.000 Baudenkmäler unter Schutz.

Gesetzliche Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV)



Wenn eine durch die EnEV (siehe Kapitel I, 4) geforderte Maßnahme die Bausubstanz oder das Erscheinungsbild eines denkmalgeschützten Gebäudes beeinträchtigen würde oder wenn der Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre, kann von der Forderung abgewichen werden. Dies muss durch die Denkmalbehörde geprüft werden.

Ein Energieausweis ist für denkmalgeschützte Gebäude nicht erforderlich.

Energetische Sanierung

Baudenkmäler können auf Dauer nur erhalten werden, wenn sie genutzt werden und dabei den heutigen Anforderungen an Behaglichkeit und Energieeffizienz genügen. Alle Sanierungsmaßnahmen oder baulichen Veränderungen (zum Beispiel Dämmmaßnahmen, Montage einer Solaranlage, Grundrissveränderungen, Anbauten/Erweiterungen) müssen vorab von der Denkmalbehörde genehmigt werden.



Diese ist zudem Ihre Anlaufstelle für eine Erstberatung zu Sanierungsmaßnahmen. Hierbei wird unter anderem erläutert, worin der besondere Denkmalwert Ihres Gebäudes besteht. Eine Zusammenstellung dieser Denkmalaspekte sollte dann möglichst frühzeitig an die beteiligten Fachleute weitergereicht werden.

Bestandsaufnahme und Gesamtkonzept

Bei umfangreichen Sanierungen sollten qualifizierte Fachleute – häufig Architekten oder Ingenieure mit spezieller Weiterbildung und Praxiserfahrung – eine sorgfältige Bestandsaufnahme des Gebäudes erstellen. Auf dieser Basis wird in Zusammenarbeit mit der Denkmalbehörde und den Eigentümern ein umfassendes, denkmalgerechtes Gesamtkonzept erarbeitet. Energetische Sanierungsmaßnahmen haben auch bei denkmalgeschützten Gebäuden im Wesentlichen zwei Ziele:

- Gebäudehülle dämmen und luftdicht machen
- Haustechnik modernisieren (Heizung, Lüftung, Sanitärbereich)



Im Folgenden wird erläutert, worin die **Besonderheiten** bei der Sanierung eines denkmalgeschützten Gebäudes liegen. Weitere Informationen zu den jeweiligen Themenbereichen entnehmen Sie bitte den Teilen I, II und III dieser Broschüre.

Dach

Bei einem ungenutzten Dachgeschoss ist die Dämmung der obersten Geschossdecke die beste Lösung.

Eine Dachdämmung bei einem ausgebauten Dachgeschoss ist in der Regel dann problemlos möglich, wenn sie unterhalb der sichtbaren Dachhaut erfolgt. Soll die Dämmung „von außen“ vorgenommen werden, ändert sich das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes und die Maßnahme muss mit der Denkmalbehörde abgestimmt werden.

Außenwand und Fenster

Die beiden Bauteile Außenwand und Fenster sollten aus bauphysikalischer Sicht grundsätzlich gemeinsam betrachtet

werden. Damit Sanierungsmaßnahmen bei Baudenkmalern den Anforderungen von Denkmalschutz und Energiesparen genügen, müssen hier häufig Kompromisslösungen gefunden werden.

Bei denkmalgeschützten Häusern ist die nachträgliche Dämmung der Fassade von außen in der Regel nicht möglich, da eine solche Maßnahme das Erscheinungsbild verändern würde. Grundsätzlich ermöglicht die Innendämmung in den meisten Fällen eine bauphysikalisch unbedenkliche Alternative. Hierzu sind detaillierte Planungen nötig.

In der Regel hat die Erhaltung der historischen Fenster Vorrang vor dem Einbau neuer Fenster. Mehrere Möglichkeiten kommen in Frage:

- Erneuerung der Glasscheiben mit Wärmeschutzglas (die Fensterrahmen bleiben erhalten)
- Einbau von Dichtungen
- Ergänzung der überarbeiteten Bestandsfenster mit Kasten/Verbundfenstern
- Einbau von Vorfenstern (Winterfenstern)

Falls doch neue Fenster eingebaut werden, fordert der Denkmalschutz oft eine originalgetreue Nachbildung der vorhandenen Fensteroptik, mindestens aber die Nachahmung in Bezug auf Format und Unterteilung der Scheiben.

Haustechnik

Unproblematisch ist in der Regel der Einbau effizienter Haustechnik im Inneren des Gebäudes. Dagegen stellt die Installation von Solaranlagen (solarthermische Anlagen und Photovoltaikanlagen) in Dach- und Wandflächen von Denkmälern vor allem ein gestalterisches Problem dar. In Zukunft sollen Solareinheiten allerdings leichter genehmigt werden können. Durch die fortschreitende technisch-gestalterische Entwicklung werden sie das Erscheinungsbild künftig deutlich weniger beeinträchtigen. Maßgeblich bleiben aber stets die besonderen Rahmenbedingungen des konkreten Gebäudes (Einzelfallprüfung durch die Denkmalbehörde).

Erhaltenswerte Bausubstanz

Neben eingetragenen Denkmälern sind wesentlich mehr Gebäude aus den verschiedensten Gründen als erhaltenswert und schutzwürdig einzustufen – bezeichnet werden diese als „sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz“. Während die Definition von Denkmälern eindeutig ist, ist dieser Begriff rechtlich unbestimmt. Ob ein Gebäude dazu zählt, wird in der Regel örtlich festgelegt (zum Beispiel durch kommunale Satzungen oder Einzelfallentscheidungen).



Maßnahmen in denkmalgeschützten Gebäuden können unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden (siehe auch Kapitel IV). Es sollte geprüft werden, ob die in Frage kommenden Förderprogramme mit steuerlichen Vergünstigungen kombiniert werden können.

STUCKATEURMEISTER
LOTHAR SCHMITZ
PUTZ UND STUCK GmbH

Stockemer Str. 37 · 52223 Stolberg-Breinig · Tel. 02402/3503

- Innenputzarbeiten
- Mineralische Außenputzarbeiten
- Vollwärmeschutz
- Alte Putztechniken
- Restaurierung von Stuck- und Putzfassaden
- Moderne Putzoberflächengestaltung